



**TAXACADEMY**

# Die wichtigsten steuerlichen Änderungen für 2021

Gültig ab dem 1.1.2021

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Die wichtigsten steuerrechtlichen Änderungen im Überblick.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Umsatzsteuer .....</b>	<b>2</b>
2.1	Beendigung der Niedrigsteuerphase.....	2
2.1.1	Besonderheit langfristige Verträge .....	2
2.1.2	Besonderheit Teilleistungen.....	2
2.1.3	Besonderheit Abschlagsrechnungen.....	3
2.2	Umsatzbesteuerung in der Gastronomie .....	3
2.3	Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis .....	3
2.4	MwSt-Digitalpaket .....	4
2.5	Umsatzsteuervoranmeldung .....	4
<b>3</b>	<b>Einkommensteuer.....</b>	<b>5</b>
3.1	Wichtige Änderungen für Arbeitnehmer .....	5
3.1.1	Freigrenze für Sachbezüge .....	5
3.1.2	Steuerbegünstigung echter Zusatzleistungen des Arbeitgebers .....	5
3.1.3	Steuerbefreiung für bestimmte Weiterbildungs- und Beratungsleistungen des Arbeitgebers.....	5
3.1.4	Erhöhung der Entfernungspauschale.....	5
3.1.5	Mobilitätsprämie .....	6
3.1.6	Homeoffice-Pauschale .....	6
3.1.7	Corona-Bonus .....	7
3.2	Wichtige Änderungen für Unternehmen und gemeinnützige Organisationen .....	7
3.2.1	Investitionsabzugsbetrag .....	7
3.2.2	Abschaffung der gesetzlichen Zeitvorgabe zur Mittelverwendung von steuerbegünstigten Körperschaften .....	8
3.2.3	Erhöhung der Freigrenze für steuerbegünstigte Körperschaften .....	8
3.2.4	Geldkarten .....	8
3.2.5	Degressive Abschreibung .....	9
3.3	Internationales Steuerrecht .....	9
3.3.1	ATAD-Umsetzungsgesetz .....	9
3.3.2	Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz .....	9

3.4	Wichtige Änderungen für alle Steuerpflichtige .....	9
3.4.1	Anhebung Entlastungsbetrag für Alleinerziehende .....	9
3.4.2	Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtszuschale .....	9
3.4.3	Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis .....	10
3.4.4	Steuersatz/Grundfreibetrag/Solidaritätszuschlag .....	10
3.4.5	Erhöhung Kindergeld und Kinderfreibetrag .....	10
3.4.6	Änderung für Vermieter .....	10
<b>4</b>	<b>Erbschaftsteuer .....</b>	<b>11</b>
4.1.1	Gleichbehandlung von Steuererstattungsansprüchen und Steuerschulden .....	11
4.1.2	Einschränkung des Schuldenabzugs .....	11
4.1.3	Neustrukturierung § 14 Abs. 2 ErbStG .....	11
4.1.4	Anzeigepflicht i.S.d. § 30 Abs. 5 ErbStG sowie Zuständigkeit bei der Erbersatzsteuer .....	12
4.1.5	Steuererklärungspflicht i.S.d. § 31 Abs. 1 S. 3 und 4 ErbStG .....	12
	<b>Haftungsausschluss .....</b>	<b>II</b>
	<b>Copyright .....</b>	<b>II</b>

# 1 Die wichtigsten steuerrechtlichen Änderungen im Überblick

Die Corona-Pandemie veranlasste den Gesetzgeber zu zahlreichen Änderungen im Jahr 2020. Aufgrund dieser sehr dynamischen Entwicklung ist es wichtig, den Überblick zu behalten. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, Ihnen, die aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen zusammenfassend darzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Änderungen im Detail in unseren laufenden Lehrgängen dargestellt werden können und die Pandemie noch nicht überstanden ist. Es ist durchaus mit weiteren Änderungen zu rechnen. Jedoch werden wir Sie weiterhin über wichtige Änderungen in Form von Updates auf dem Laufenden halten.

## 2 Umsatzsteuer

### 2.1 Beendigung der Niedrigsteuerphase

Mit dem Jahreswechsel erfolgt auch ein Ende der sog. Niedrigsteuerphase für die meisten Unternehmen.

	<b>Steuersätze nach dem 31.12.2020</b>	<b>Steuersätze zwischen 1.7.2020 bis 31.12.2020</b>
Umsatzsteuer (Standardsatz)	19 %	16 %
Umsatzsteuer (reduzierter Steuersatz)	7 %	5 %

Einzelheiten zu der praktischen Umsetzung bei der Rückkehr zu den alten Steuersätzen sind dem BMF-Schreiben vom 30.6.2020 sowie dem BMF-Schreiben vom 4.11.2020 zu entnehmen. Die nachfolgenden Ausführungen hierzu sind aus diesen Schreiben entnommen.

#### 2.1.1 Besonderheit langfristige Verträge

- ▶ Der reduzierte Umsatzsteuersatz gilt, sofern die Ausführung zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 liegt.
- ▶ Sonstige Leistungen (z. B. Vermietung, Leasing) werden an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Es liegen Teilleistungen vor, wenn die Abrechnung für kürzere Zeitabschnitte (z. B. Monat, Quartal) zu erstellen sind.
- ▶ Liegen wiederkehrende Lieferungen vor, gilt die Lieferung mit dem jeweiligen Tag der Einzellieferung als erbracht.
- ▶ Bei der Lieferung von Strom, Gas, Wärme sowie Wasser richtet sich der Steuersatz nach dem Ende des Abrechnungszeitraums.
- ▶ Endet der Ablesezeitraum zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020, ist vollumfänglich der reduzierte Steuersatz maßgeblich.
- ▶ Endet der Ablesezeitraum nicht zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020, ist vollumfänglich der bisherige Steuersatz maßgeblich.
- ▶ Gesonderte und vertragskonforme Abrechnungen innerhalb eines Ablesezeitraumes sind steuerlich zulässig.
- ▶ Dauerrechnungen sind für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 anzupassen.
- ▶ Bei nicht korrekt ausgestellten Rechnungen schuldet der Leistungserbringer die zu viel ausgewiesene Umsatzsteuer i. H. v. 3 %; dem Leistungsempfänger ist der Vorsteuerabzug für diesen Unterschiedsbetrag nicht gestattet.

#### 2.1.2 Besonderheit Teilleistungen

Wirtschaftlich abgrenzbare Teilleistungen sind mit dem reduzierten Steuersatz anzusetzen, sofern die jeweilige Teilleistung im Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 erbracht wurde. Teilleistungen kommen insbesondere im Baugewerbe vor. Zum Beispiel beim Bau eines

Hauses sind mehrere Teilleistungen (z. B. Erdarbeiten, Einbau Heizungsanlagen, Klempnerarbeiten) notwendig, um die Hauptleistung (Haus) zu erhalten.

### 2.1.3 Besonderheit Abschlagsrechnungen

- ▶ Abschlagsrechnungen werden grundsätzlich mit dem Steuersatz ausgewiesen, der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültig ist.
- ▶ Anzahlungen, die im Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 vereinnahmt werden, jedoch nicht vor dem 1.1.2021 ausgeführt werden, sind nachträglich mit dem ab 1.1.2021 gültigen Steuersatz zu korrigieren.
- ▶ Die zusätzliche Umsatzsteuer i. H. v. 3 % kann mit dem restlichen Entgelt verrechnet werden, eine Korrektur der Abschlagsrechnung ist nicht erforderlich.
- ▶ Weiterhin ist es möglich, dass Abschlagsrechnungen zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 mit dem Steuersatz von 19 % ausgewiesen werden, sofern die Leistung nach dem 31.12.2020 ausgeführt wird; dem Leistungsempfänger wird der entsprechende Vorsteuerabzug nicht verwehrt.
- ▶ Entgelte, die nach dem 31.12.2020 vereinnahmt werden, jedoch deren Leistung im Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt worden sind, werden mit dem reduzierten Steuersatz besteuert.

## 2.2 Umsatzbesteuerung in der Gastronomie

Für die Gastronomie endet die Niedrigsteuerphase noch nicht:

	1.1.2021 bis – 30.6.2021	Ab dem 1.7.2021
<b>„Vor Ort im Restaurant“</b>		
Speisen	7 %	19 %
Getränke	19 %	19 %
<b>„Zum Mitnehmen“</b>		
Speisen	7 %	7 %
Getränke	19 %	19 %

## 2.3 Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis

Bei § 14 Abs. 4 UStG wurde ein neuer Satz eingefügt, der nun gesetzlich vorschreibt, dass eine Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis ist. Dadurch wird klargestellt, dass eine Rechnungsberichtigung keine zeitlich unbegrenzte Änderungsmöglichkeit von Steuerbescheiden zur Folge hat. Weiterhin wird damit erreicht, dass sich Zinsnachteile für den Steuerpflichtigen ergeben:

*Beispiel:*

*Unternehmer U hat im Jahr 2013 einen Vorsteuerabzug aus einer fehlerhaften Rechnung (es fehlte die Steuernummer des Leistenden) geltend gemacht. Im Jahr 2021 findet eine*

*Betriebsprüfung statt und der Prüfer bemängelt die Rechnung. U lässt die Rechnung berichtigen und legt eine ordnungsgemäße Rechnung dem Prüfer vor. Er begehrt den rückwirkenden Vorsteuerabzug für das Jahr 2013.*

*Lösung: Durch die gesetzliche Änderung ist eine Geltendmachung für 2013 nicht mehr möglich. Der Vorsteuerabzug wird nicht komplett verwehrt, sondern kann erst in 2021 geltend gemacht werden. In der Folge wird der zu frühe Vorsteuerabzug verzinst gem. § 233a AO i.V.m. § 238 AO mit 0,5 % ab Beginn des Zinslaufs. Für U entsteht somit ein Zinsschaden.*

Diese Verschärfung ist eine Reaktion auf eine ganze Reihe von EuGH-Urteilen, die sehr großzügig den Vorsteuerabzug von Unternehmern sanktionslos akzeptierten.

*Hinweis*

*Beim Bundesverfassungsgericht sind verschiedene Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinssätze anhängig (Aktenzeichen: 2 BvR 2706/17, 2 BvL 22/17, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17).*

## 2.4 MwSt-Digitalpaket

Die Regelungen des sog. MwSt-Digitalpakets sind erst ab 1.7.2021 verbindlich anzuwenden und betreffen vorwiegend den Onlinehandel. Hierzu werden wir Sie nochmals separat informieren.

## 2.5 Umsatzsteuervoranmeldung

Um Unternehmensgründern einen Finanzierungsanschub zu geben, werden diese von der monatlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung befreit. Stattdessen müssen diese ihr Voranmeldung und Umsatzsteuerzahlung vierteljährlich vornehmen. Voraussetzung für die Befreiung zur monatlichen Abgabe ist, dass die zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich 7.500 € nicht überschreitet. Zur Ermittlung des Grenzwertes gelten die allgemeinen Grundsätze.

Falls der Unternehmer einen Überschuss zu seinen Gunsten im Gründungsjahr erwartet, kann dieser gemäß § 18 Absatz 2a UStG monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Voraussetzung dafür ist, dass der voraussichtliche Überschuss mehr als 7.500 € betragen wird.

Diese Regelung für Neugründer gilt zeitlich befristet für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026.

## 3 Einkommensteuer

### 3.1 Wichtige Änderungen für Arbeitnehmer

#### 3.1.1 Freigrenze für Sachbezüge

Pro **Kalendermonat** gilt eine **Freigrenze i. H. v. 44 €**, bis zu der die Summe der Bezüge außer Ansatz bleibt (§ 8 Abs. 1 S. 11 EStG). Ab dem 1.1.2022 wird diese auf 50 € erhöht.

#### 3.1.2 Steuerbegünstigung echter Zusatzleistungen des Arbeitgebers

Verschiedene Vorschriften des EStG zur Steuerbefreiung (bspw. § 3 Nr. 11a, Nr. 15, Nr. 33 EStG), Pauschalbesteuerung (§§ 37b und 40 Abs. 2 EStG) oder anderen Steuerbegünstigungen enthalten die Tatbestandsvoraussetzung, dass die jeweilige **Steuerbegünstigung** davon abhängt, dass eine bestimmte Arbeitgeberleistung **„zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“** erbracht werden muss (**sog. Zusätzlichkeitsvoraussetzung**).

Mit dem durch das JStG 2020 neu eingeführten **§ 8 Abs. 4 EStG<sup>1</sup>** stellt der Gesetzgeber klar, dass nur eine **„echte“ Zusatzleistung des Arbeitgebers** (zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn) steuerbegünstigt ist. Hierdurch werden steuerliche Vorteile insbesondere durch Gehaltsverzicht oder -umwandlungen ausgeschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 4 EStG stellt eine Leistung des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung eine **„echte“ Zusatzleistung** dar, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

#### 3.1.3 Steuerbefreiung für bestimmte Weiterbildungs- und Beratungsleistungen des Arbeitgebers

Aufwendungen für Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung von einem Dritten durchgeführte Beratungen der Arbeitnehmer zur beruflichen Neuorientierung für ausscheidende Arbeitnehmer sind steuerfrei (§ 3 Nr. 19 EStG). Dies gilt erstmalig für Beratungen nach dem 1.1.2020.

#### 3.1.4 Erhöhung der Entfernungspauschale

Der sog. Entfernungspauschale kommt in Zusammenhang mit den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit eine besondere Bedeutung zu und wird für **Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** gewährt. Die Pauschale ist **unabhängig** vom Verkehrsmittel und tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren. Sie beträgt für die VZ 2021 bis 2026 für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, **0,30 €** für

---

<sup>1</sup> Anwendung auf Leistungen, die in einem nach dem 31. Dezember 2019 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2019 zugewendet werden.

die ersten **vollen 20 Entfernungskilometer** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für jeden weiteren vollen Kilometer 0,35 € (VZ 2021 bis VZ 2023) und 0,38 € (VZ 2024 bis 2026)<sup>2</sup>.

Somit ermittelt sich der anzusetzende Betrag wie folgt:

<b>Arbeitstage</b>	<b>x</b>	<b>die ersten 20 volle Entfernungskilometer</b>	<b>x</b>	<b>0,30 €</b>	
<b>Arbeitstage</b>	<b>x</b>	<b>für jeden weiteren Entfernungskilometer</b>	<b>x</b>	<b>0,35 €</b>	<b>VZ 2021 – 2023</b>
				<b>0,38 €</b>	<b>VZ 2024 – 2026</b>

### 3.1.5 Mobilitätsprämie

Ab dem **VZ 2021 bis 2026** wird für Geringverdiener, die keine (Lohn-)Steuer zahlen, die Möglichkeit geschaffen, alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von 0,35 € ab dem 21. Entfernungskilometer eine **sog. Mobilitätsprämie** i. H. v. 14 % (sog. Eingangssteuersatz im ESt-Tarif) dieser erhöhten Entfernungspauschale zu wählen, §§ 101 bis 109 EStG. Die Mobilitätsprämie gilt bei Arbeitnehmern nur, soweit deren gesamte Werbungskosten den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 € übersteigen. Die Mobilitätsprämie gilt auch für wöchentliche Familienheimfahrten i. R. d. **doppelten Haushaltsführung**. Die Mobilitätsprämie wird auf **Antrag** gewährt; der Antrag ist innerhalb von vier Jahren nach dem Jahr, indem der Anspruch entstanden ist, zu stellen. Die Mobilitätsprämie wird in einem **Prämienbescheid** festgesetzt und gehört **nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen** i. S. d. EStG.

**Beispiel:** A pendelt im VZ 2021 an 155 Tagen von seiner Wohnung in das 41 km entfernte Blumberg (kürzeste Strecke). Seine übrigen Werbungskosten betragen 500 €. Sein zu versteuerndes Einkommen beträgt 7.000 €.

#### Lösung:

Entfernungspauschale  $155 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €/km} = 930 \text{ €}$

$155 \text{ Tage} \times 21 \text{ km} \times 0,35 \text{ €/km} = 1.139,50 \text{ €}$

Werbungskosten gesamt  $500 \text{ €} + 930 \text{ €} + 1.139,50 \text{ €} = 2.569,50 \text{ €}$

Das zu versteuernde Einkommen i. H. v. 7.000 € unterschreitet den Grundfreibetrag. Die erhöhte Entfernungspauschale i. H. v. 1.139,50 € liegt innerhalb des Betrages, um den das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag unterschreitet.

Mobilitätsprämie  $1.139,50 \text{ €} \times 14 \% = 159,53 \text{ €}$

Werbungskosten gesamt  $500 \text{ €} + 900 \text{ €} = 1.400 \text{ €}$

### 3.1.6 Homeoffice-Pauschale

Hat der Arbeitnehmer kein häusliches Arbeitszimmer i. S. d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG, z. B. nur eine Arbeitsecke oder nutzt sein Wohnzimmer, kann eine Homeoffice-Pauschale

<sup>2</sup> Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2020 am 20.12.2019 eingeführt, BGBl I 2019, 2886. Gilt auch für die Aufwendungen für wöchentlich eine Familienheimfahrt.

zum Abzug gebracht werden. Für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in der häuslichen Wohnung ausübt, kann ein Betrag von **5 €** abgezogen werden, **höchstens 600 €** im Kalenderjahr. Die Homeoffice-Pauschale wird in den **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** eingerechnet und **nicht zusätzlich** gewährt. Dadurch wirkt sie sich auch erst beim Überschreiten des Arbeitnehmer-Pauschbetrags aus. Alternativ könnte auch der Arbeitgeber die Kosten bis zu einem Betrag von 600 € erstatten.

Die Regelung kann auch von Selbständigen beansprucht werden.

Hat der Arbeitnehmer ein häusliches Arbeitszimmer i. S. d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG, kann er wählen, ob er die tatsächlichen Kosten zum Abzug bringt oder die Homeoffice-Pauschale.

Nach unseren Erfahrungen ist bei Arbeitnehmern mit häuslichem Arbeitszimmer der Ansatz der tatsächlichen Kosten steuerlich günstiger.

**Beispiel aus der Praxis:** Arbeitnehmer T lebt zusammen mit seiner Frau in K. Das Haus und Grundstück hat er für einen Preis von 300.000 € erworben. Auf das Arbeitszimmer entfallen prozentual 6,50% aller Kosten. T kann rund 1.100 € Werbungskosten deklarieren.

Das Beispiel aus der Praxis zeigt, dass i. d. R. eine höhere Kostenbelastung vorliegt als die Pauschale abgeltet. Ähnliche Erfahrungen liegen vor, wenn der Arbeitnehmer nur Mieter einer Wohnung ist.

Die Homeoffice Pauschale ist somit tendenziell für Arbeitnehmer ohne Arbeitszimmer interessant.

Die Regelung ist befristet für den Zeitraum 1.1.2020 bis 31.12.2021.

### 3.1.7 Corona-Bonus

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde § 3 Nr. 11a EStG eingefügt. Die Regelung stellt Zuschüsse/Sachbezüge bis zu 1.500 € steuerfrei, sofern diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gewährt worden sind und die Zahlung bis zum 31.12.2020 erfolgte. Diese Frist wurde nun auf den 30.6.2021 verlängert. Dies bedeutet aber keine Verdopplung des steuerfreien Betrags aufgrund des Jahreswechsels! Wurde in 2020 bereits der Betrag von 1.500 € ausgeschöpft, sind weitere Zahlungen in 2021 steuerpflichtig. Wurde der Höchstbetrag in 2020 noch nicht ausgeschöpft, erfolgen die Leistungen aber nach dem 30.6.2021, sind diese Leistungen wieder regulär zu versteuern und zu verbeitragen.

## 3.2 Wichtige Änderungen für Unternehmen und gemeinnützige Organisationen

### 3.2.1 Investitionsabzugsbetrag

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 enden, können Unternehmen im Wirtschaftsjahr der Investitionsentscheidung einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Höhe von 50 % (zuvor 40 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein begünstigtes Wirtschaftsgut **außerbilanziell** Einkünfte mindernd abziehen. Dadurch tritt eine Finanzierungserleichterung ein, da das Unternehmen steuerlich entlastet wird, ohne

den Liquiditätsabfluss der Investition zu haben. Weiterhin sind jetzt auch **vermietete Wirtschaftsgüter** in den Anwendungsbereich des § 7g EStG aufgenommen worden.

Die Betriebsgrößenmerkmale des § 7g EStG sind entfallen und es gilt für alle Einkunftsarten eine einheitliche **Gewinngrenze i. H. v. 200.000 €**. Der Wert bezieht sich auf den steuerlichen Gewinn ohne Berücksichtigung von im aktuellen Wirtschaftsjahr abzuziehenden Investitionsabzugsbeträgen und ohne die Hinzurechnung von aufzulösenden Investitionsabzugsbeträgen aus Vorjahren.

Die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG um bis zu 20 % der Anschaffungskosten kann wie bisher nach der Anschaffung des Wirtschaftsguts angewendet werden.

### 3.2.2 Abschaffung der gesetzlichen Zeitvorgabe zur Mittelverwendung von steuerbegünstigten Körperschaften

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO müssen steuerbegünstigte Körperschaften z. B. gemeinnützige Vereine ihre Mittel zeitnah verwenden und für das Finanzamt eine Mittelverwendungsrechnung erstellen. Dies gilt nun nicht mehr für steuerbegünstigte Körperschaften, deren kumulierte Einnahmen des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs, der Vermögensverwaltung und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einen Betrag von 45.000 € nicht überschreiten. Diese Änderung ist sehr begrüßenswert und entlastet kleine Vereine von unnötiger Bürokratie und sinnloser Ausgaben.

### 3.2.3 Erhöhung der Freigrenze für steuerbegünstigte Körperschaften

Bisher konnten steuerbegünstigte Körperschaften mit ihren Gewinnen von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freigestellt werden, wenn die Summe der Einnahmen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb(en) 35.000 € im Jahr nicht übersteigt. Diese Freigrenze ist nunmehr auf insgesamt 45.000 € erhöht worden.

### 3.2.4 Geldkarten

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von Geldkarten wurde aufgrund der Gesetzesänderung und Anbindung an das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ab dem 1.1.2020 als höchst kritisch beurteilt. In der Folge sind Lohnsteueraußenprüfungen schon mit entsprechenden Nachforderungen auf die Arbeitgeber zugekommen.

Durch die nicht einheitliche Auffassung der Finanzämter soll für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 rückwirkend eine Nichtbeanstandungsregelung erlassen werden (Beschluss des Bundestages vom 10.12.2020 sowie des Bundesrates vom 17.12.2020). Dies soll jedoch nur für Geldkarten gelten, die bis zum 31.12.2020 in den Verkehr gebracht wurden. Dadurch sollen die Kartenanbieter genügend Zeit für die Umstellung der Karten erhalten (z. B. Center-Karten, regional begrenzt einsetzbare Karten). Es bleibt abzuwarten, wie die genaue Formulierung in der angekündigten Nichtbeanstandungsregelung ausfällt. Falls Arbeitgeber bereits eine Nachforderung von der Rentenversicherung oder dem Finanzamt erhalten haben, sollten diese Einspruch einlegen unter Bezugnahme o. g. Beschlusses.

### 3.2.5 Degressive Abschreibung

Bereits im Sommer 2020 durch das „Zweite Corona-Steuerhilfegesetz“ eingefügt, soll die Möglichkeit der steuerlichen Nutzung der degressiven AfA an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann das 2,5 fache der linearen Abschreibung, max. 25 % pro Jahr geltend gemacht werden. Diese steuerliche Erleichterung gilt nur für Neuanschaffungen in den Jahren 2020 sowie 2021. Die degressive AfA kann aber nur bei den Gewinneinkünften geltend gemacht werden. Arbeitnehmer und private Vermieter profitieren nicht.

## 3.3 Internationales Steuerrecht

### 3.3.1 ATAD-Umsetzungsgesetz

Eigentlich hätte bis spätestens Ende 2019 die ATAD-Regelungen gegen hybride Gestaltungen umgesetzt werden müssen, doch der Gesetzgeber konnte sich auch in 2020 nicht auf eine gemeinsame Linie einigen. Neben den ATAD-Regelungen enthält das ATADUmsG auch Neuregelungen zu Verrechnungspreisen, zur Hinzurechnungsbesteuerung und eine Verschärfung der Wegzugsbesteuerung (Durch Wegfall der Stundungsmöglichkeiten). Ausgang ungewiss ...

### 3.3.2 Abzugssteuerentlastungsmo- dernisierungsgesetz

Am 20.11.2020 veröffentlichte das BMF das „[Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer](#)“. Ziel ist es, den Quellensteuereinbehalt (Kapitalertragsteuer/Steuerabzug nach § 50a EStG) bei beschränkt Steuerpflichtigen möglichst effizient zu gestalten und so weit wie möglich gegen Missbrauch und Betrug zu wappnen. Weiterhin soll eine überschießende Wirkung aus § 49 Abs. 1 EStG bei der Vergabe von Nutzungsrechten/Lizenzen beseitigt werden, § 50d Abs. 3 EStG an die Vorgaben der EU angepasst werden sowie ein Verlustverrechnungsverbot für bestimmte Verluste im Rahmen von Umwandlungen in § 2 Abs. 5 UmwStG beschlossen werden. Auch hier ist der Ausgang noch ungewiss ...

## 3.4 Wichtige Änderungen für alle Steuerpflichtige

### 3.4.1 Anhebung Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf insgesamt jeweils 4.008 € pauschal angehoben. Die Regelung war befristet für die Jahre 2020 und 2021. Durch das Jahressteuergesetz 2020 wird der Entlastungsbetrag nunmehr **unbefristet** gewährt (§ 24b Abs 2 S. 1 EStG).

### 3.4.2 Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale

Der Übungsleiterfreibetrag wird von 2.400 € auf 3.000 € und die Ehrenamtspauschale von 720 € auf 840 € angehoben. Die Änderung gilt erstmals für das Jahr 2021.

### 3.4.3 Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Bisher konnten Spenden und Mitgliedsbeiträge ohne Spendenbescheinigung durch einen Bareinzahlungsbeleg oder durch die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts nachgewiesen werden, wenn die Zuwendung 200 € nicht übersteigt. Die Grenze wurde nun auf 300 € angehoben (§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStDV).

### 3.4.4 Steuersatz/Grundfreibetrag/Solidaritätszuschlag

Der Grundfreibetrag wird auf 9.744 € erhöht. Der Spitzensteuersatz von 42 % beginnt nun bei 57.919 €. Wird eine Zusammenveranlagung durchgeführt, verdoppeln sich die vorgenannten Beträge.

Weiterhin wurde ab Januar 2021 der Solidaritätszuschlag weitgehend abgeschafft. Der Soli wird von der Einkommensteuer als Zuschlag erhoben. Der Gesetzgeber hat durch Anhebung der Freigrenzen eine teilweise Abschaffung erreicht. Der Zuschlag wird nur noch ab einer festzusetzenden Einkommensteuer von 16.956 € für Ledige bzw. 33.912 € für Verheiratete erhoben. Hat der Steuerpflichtige Kinder, so wirken sich diese auf die Freigrenzen aus.

Bei Kapitalerträgen wird der Solidaritätszuschlag weiterhin erhoben. Auch für Körperschaften (z. B. GmbH, AG) bleibt der Solidaritätszuschlag erhalten.

### 3.4.5 Erhöhung Kindergeld und Kinderfreibetrag

Zum 01.01.2021 wurde auch das Kindergeld um 15 € pro Monat angehoben. Somit ergeben sich folgende Beträge in Abhängigkeit der Zahl der Kinder:

1. und 2. Kind	219 Euro
3. Kind	225 Euro
ab 4. Kind	250 Euro

Auch der Kinderfreibetrag wurde angehoben und beträgt nun 5.460 € (2730 € je Elternteil). Darüber hinaus wurde auch der Freibetrag für Betreuung-, Erziehung- oder den Ausbildungsbedarf für Kinder auf nun 2.928 € (1.464 € je Elternteil) erhöht. Bei der Einkommensteuerveranlagung werden beide Freibeträge zusammengezogen.

### 3.4.6 Änderung für Vermieter

Wird die Wohnung zu weniger als 50 % (zuvor 66 %) der ortsüblichen Miete vermietet, erfolgt eine Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil. Dies bewirkt, dass Werbungskosten gekürzt werden entsprechend der Unentgeltlichkeitsquote. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine Totalüberschuss-Prognoseprüfung bei Verlusten vorzunehmen.

Die Neuregelung gilt ab 1.1.2021.

## 4 Erbschaftsteuer

### 4.1.1 Gleichbehandlung von Steuererstattungsansprüchen und Steuerschulden

Mit dem JStG 2020<sup>3</sup> wurde der Satz 3 des § 10 Abs. 1 ErbStG geändert. Nunmehr sind die **vom Erblasser herrührenden Steuererstattungsansprüche bei der Ermittlung der Bereicherung zu berücksichtigen**, auch wenn diese rechtlich erst nach dem Tod des Erblassers entstehen. Nach der bisherigen Rechtsprechung waren diese mangels Entstehung am Bewertungsstichtag nicht zu erfassen, während die vom Erblasser herrührenden Ertragsteuerschulden berücksichtigt wurden, auch wenn diese am Bewertungsstichtag noch nicht entstanden waren. Im Ergebnis wurde durch die Neufassung des § 10 Abs. 1 S. 3 ErbStG die Ungleichbehandlung beendet.

### 4.1.2 Einschränkung des Schuldenabzugs

Im Rahmen des **JStG 2020<sup>4</sup> wurde der Satz 5 des § 10 Abs. 6 ErbStG durch die neuen Sätze 5 bis 10 ersetzt**. Nach der bisherigen Fassung des § 10 Abs. 6 ErbStG konnte sich ein anteiliger Abzug von Schulden und Lasten nur ergeben, wenn diese in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen, die ganz oder teilweise steuerbefreit waren, gestanden haben. Durch die Neufassung des § 10 Abs. 6 ErbStG ist nunmehr geregelt, **dass der Ausschluss des Abzugs von Schulden auch auf jene Schulden und Lasten ausgedehnt wird, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen**. Insoweit kommt es auch bei Schulden und Lasten zu einer anteiligen Kürzung, soweit diese nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen. Diese Schulden und Lasten werden nunmehr allen Vermögensgegenständen des Erwerbers zugerechnet. Hier von ausgenommen sind Kosten im Sinne des § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG (§ 10 Abs. 6 S. 6 ErbStG). Insoweit ist der geltend gemachte Pflichtteilsanspruch als Last nur anteilig zu berücksichtigen, wenn sich im Vermögensanfall steuerbefreite Vermögensgegenstände befinden.

### 4.1.3 Neustrukturierung § 14 Abs. 2 ErbStG

Im Rahmen des JStG 2020<sup>5</sup> wurde der § 14 Abs. 2 ErbStG neu strukturiert. Abs. 2 des § 14 ErbStG stellt nunmehr klar, dass in Fällen, in denen eine Änderung der Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses im Sinne des § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO veranlasst ist, auch eine Änderungsmöglichkeit zur Korrektur einer Festsetzung für den nachfolgenden Erwerb besteht (§ 14 Abs. 2 S. 1 ErbStG). Gem. § 14 Abs. 2 S. 2 ErbStG ist auch der erstmalige Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb ein rückwirkendes Ereignis, dass sich auf die Festsetzung der Steuer auf den Nacherwerb auswirkt. Nach bisheriger Rechtslage hatte eine Aufhebung oder Änderung der Festsetzung für den Vorerwerb keine Wirkung auf die Festsetzung der Steuer für den Nacherwerb, wodurch sich steuerliche Auswirkungen sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen ergeben konnten.

---

<sup>3</sup> JStG 2020 v. 28.12.2020, BGBl I, 3096; § 37 Abs. 18 ErbStG.

<sup>4</sup> JStG 2020 v. 28.12.2020, BGBl I, 3096; § 37 Abs. 18 ErbStG.

<sup>5</sup> JStG 2020 v. 28.12.2020; BGBl I, § 37 Abs. 18 ErbStG.

#### 4.1.4 Anzeigepflicht i.S.d. § 30 Abs. 5 ErbStG sowie Zuständigkeit bei der Erbersatzsteuer

Mit dem JStG 2020<sup>6</sup> wurde ein neuer Absatz in den § 30 ErbStG eingefügt, der die Anzeigepflicht in den Fällen der Erbersatzsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG) konkretisiert (§ 30 Abs. 5 ErbStG). Nach **§ 30 Abs. 5 S. 1 ErbStG** haben die Stiftung oder der Verein in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG binnen einer Frist von 3 Monaten nach dem ersten Übergang von Vermögen auf die Stiftung oder den Verein eine schriftliche Anzeige gegenüber dem zuständigen Finanzamt i. S. d. § 35 Abs. 4 ErbStG zu machen. Die **nötigen Soll-Inhalte der Anzeige** (z. B. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters der Stiftung oder des Vereins) werden in **Satz 2** aufgeführt (§ 30 Abs. 5 S. 2 ErbStG). Mit der Neufassung des § 35 Abs. 4 ErbStG wurde i. R. d. JStG 2020 klarstellend geregelt, dass in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG grundsätzlich das Finanzamt am Ort der Geschäftsleitung örtlich zuständig ist (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 AO).

#### 4.1.5 Steuererklärungspflicht i.S.d. § 31 Abs. 1 S. 3 und 4 ErbStG

Mit dem JStG 2020<sup>7</sup> wurde der Absatz 1 des § 31 ErbStG um die Sätze 3 und 4 ergänzt. Diese regeln, dass das Finanzamt von jedem an einem Erbfall, an einer Schenkung oder an einer Zweckzuwendung Beteiligten, die Abgabe einer Erklärung, innerhalb einer Frist von mindestens 1 Monat, verlangen kann. Dies gilt in Bezug auf den Beteiligten unabhängig davon, ob dieser selbst steuerpflichtig ist. Diese Pflicht gilt ausdrücklich auch in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG (Erbersatzsteuer). Mithin kann die Erklärung von der Stiftung oder dem Verein sowie **von jedem Familienmitglied oder Mitglied des Vereins vom Finanzamt angefordert werden** (§ 31 Abs. 1 S. 3 und 4 ErbStG).

---

<sup>6</sup> JStG 2020 v. 28.12.2020, BGBl I, 3096; § 37 Abs. 18 ErbStG.

<sup>7</sup> JStG 2020 v. 28.12.2020, BGBl I, 3096; § 37 Abs. 18 ErbStG.

## Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

## Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH  
**[www.tax-academy.de](http://www.tax-academy.de)**